



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landtages des Saarlandes
Herr Dr. Magnus Jung
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen 1-16-10 / Ru / S
Sachbearbeiter/in Michaela Rumschöttel / Agnes Spanke
0681/9 26 43 - 19 / 20
Datum 23.01.2019

Gesetzentwurf zur Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften (Drucksache 16/618)

Ihr Schreiben vom 22.11.2018, Az.: Tgb. Nr. 1746/18

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Jung,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Gelegenheit, sich zum o.g. [Gesetzentwurf](#) zu äußern.

Nachdem sich das Präsidium unseres Verbandes in seiner letzten Sitzung eingehend mit der Angelegenheit befasst hat, nehmen wir als Ergebnis dieser Beratungen zu den vorgesehenen Regelungen wie folgt Stellung:

1.

Der o.g. Gesetzentwurf enthält einige Regelungen, die den Kommunen neue Aufgaben auferlegen oder bestehende Aufgaben erweitern. Dies betrifft z.B.

- § 1 Abs. 2 Satz 2 SBGG neu i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 SBGG neu, wonach „kommunale Verwaltungen und kommunalunmittelbare Körperschaften sowie ihre Beliehenen“ „im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele **aktiv zu fördern** und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten“ haben.
- § 8 Abs. 1 Satz 1 SBGG neu, wonach künftig **alle** Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum u.a. der Kommunen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden sollen, während diese Verpflichtung bislang „nur“ bei Neubauten sowie **großen** Um- und Erweiterungsbauten gilt.

Bezüglich dieser neuen respektive erweiterten Aufgabenübertragung auf die Kommunen hatte der SSGT bereits in seiner Stellungnahme zum entsprechenden Ressortentwurf die Beachtung des Konnexitätsprinzips gefordert. Daraufhin wurde in der Gesetzesbegründung zu den genannten Regelungen lediglich jeweils ausgeführt, dass „soweit die kommunale Ebene betroffen ist, ... das Konnexitätsausführungsgesetz betroffen sein“ „könnte“.

Dieser kurze Hinweis genügt selbstverständlich nicht den durch die SVerf und das KonnexAG SL an den Gesetzgeber und die Landesregierung als Initiator von Gesetzentwürfen gestellten Anforderungen:

Nach Art. 120 Satz 1 SVerf kann „das Land ... die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei **gleichzeitig** Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden“. Weiter bestimmt Art. 120 Satz 2 SVerf, dass – sofern die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führt – „dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer **Kostenfolgeabschätzung** ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen“ ist.

Art. 120 Satz 2 SVerf (und § 1 Abs. 1 KonnexAG SL) verpflichten den Landesgesetzgeber also zu einer Kostenfolgeabschätzung. Wie diese Kostenfolgeabschätzung zu erfolgen hat, ist in § 3 KonnexAG SL geregelt. Dabei bestimmt § 3 Abs. 2 KonnexAG SL, dass die Kosten der übertragenen Aufgaben, die Einnahmen und die anderweitigen Entlastungen zu schätzen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KonnexAG SL) und „diese Ermittlungen schriftlich zu dokumentieren“ sind. Zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgabe schreibt § 3 Abs. 3 KonnexAG SL bestimmte Schritte vor. Der die Aufgabenübertragung regelnde Gesetzentwurf ist mit beigefügter Kostenfolgeabschätzung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG SL den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme vorzulegen.

Dem SSGT ist durchaus bewusst, dass für den Landesgesetzgeber eine Kostenfolgeabschätzung, wie sie § 3 KonnexAG SL vorschreibt, zum jetzigen Zeitpunkt mangels der erforderlichen Erfahrungswerte kaum möglich ist. Dies entbindet den Landesgesetzgeber aber nicht von seiner verfassungsrechtlich statuierten Pflicht zur Beachtung des Konnexitätsprinzips.

Deshalb fordert der SSGT, in den vorliegenden Gesetzentwurf folgende Regelungen aufzunehmen:

- Die grundsätzliche Konnexitätsrelevanz bestimmter Neuregelungen wird ausdrücklich festgestellt.
- Das Verfahren der erforderlichen Kostenfolgeabschätzung ist zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuholen und ein nach deren Ergebnis erforderlicher Belastungsausgleich ist rückwirkend zum Inkrafttreten der Neuregelungen zu gewähren.

2.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist – im Vergleich zum Ressortentwurf – neu, dass dem Thema „Barrierefreie Informationstechnik“ ein eigener neuer Abschnitt 2a mit mehreren Paragraphen gewidmet wird.

Diese neuen Regelungen sollen für die „öffentlichen Stellen des Landes“ gelten, wobei dieser Begriff in § 12 SBGG-neu definiert wird. Danach gehören zu den öffentlichen Stellen des Landes nach § 12 Satz 1 Nr. 1 SbGG-neu auch „die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2“. § 1 Abs. 2 SBGG-neu benennt in seinem Satz 2 auch „kommunale Verwaltungen und kommunalunmittelbare Körperschaften sowie ihre Belehenden“. Dies deutet darauf hin, dass der neue Abschnitt 2a über barrierefreie Informationstechnik auch für die Städte und Gemeinden gelten soll. Dem steht aber die entsprechende Gesetzesbegründung entgegen, die im Hinblick auf barrierefreie Informationstechnik von den Trägern öffentlicher Gewalt lediglich nach § 1 Abs. 2 S. 1 SBGG-neu spricht, und somit die kommunalen Verwaltungen vom Anwendungsbereich des Abschnitts 2a des SBGG-neu ausnimmt.

Der SSGT fordert daher eine klarstellende Regelung dahingehend, ob Abschnitt 2a des SBGG-neu auch für die kommunalen Verwaltungen gilt [...].

mit freundlichen Grüßen

gez. *Barbara Beckmann-Roh*